

§ 7 des Gesetzes vom 8. Juni 1871 bestimmt ganz offen und deutlich: »Aller Waldboden und Karstgebiete die den Regimentsgemeinden zugesprochen werden, sind fernerhin als FORSTE zu kultivieren und zu behandeln«. Mit anderen Worten: Dem Grenzvolke wurde die ganze unberechenbar-gewichtige Last der Wiederaufforstung des ganzen Karstes aufgehalst. Wenn man bedenkt, daß Aufforstungen anfänglich 3000 bis 4000 Dinar pro Hektar beanspruchen, womit der Beginn von fast fortwährenden Ausgaben auf Schutz, Nachpflanzungen, Wildbachverbauung und Aufsicht gekennzeichnet ist, dann erfaßt man, welche unerträgliche Belastung der Staat von sich, auf die Gemeinden übergeworfen hat.

Sämtliche so schwerwiegende Voruntersuchungen, Vermessungen, Schätzungen von, nach offizieller Annahme, 1,245.476 Joch Grenzwälder sind seitens der Kommissionen in erstaunlich UNFASSBAR KURZER ZEIT bewältigt worden. Man bedenke, daß gleichzeitig d. h. am 8. VI. 1871 das Reichskriegsministerium eine Verordnung veröffentlichte, laut welcher »die ganze kroat.-slav. Mil.-Grenze inklusive das PETERWARDEINER IX. Grenz-Regt. samt den Kommunitäten ZEMUN, KARLOVCI U. PETROVARADIN dem Generalkommando zu ZAGREB unterstellt wurden. Dieses hatte von nun an im übertragenen Wirkungskreise über sämtliche FINANZIELLEN und FORSTLICHEN ANGELEGENHEITEN zu entscheiden«. Dieser befremdend-getarnte Weg, welcher eine allgemein gehaltene Anordnung zu erklären hatte, lautet: »JENE ÜBERSTÄNDIGEN HOLZMASSEN aus den Waldungen der kroat.-slav. Mil.-Grenze, welche den REGELMÄSSIGEN JÄHRLICHEN TURNUS ÜBERSCHREITEN und im Interesse einer rationalen Forstwirtschaft ausgenützt werden müssen, sind in GROSSVERKÄUFEN zu verwerten und bilden laut § 5 das außergewöhnliche Einkommen der Mil.-Grenze, worüber jährlich besondere Budgets, höheren Orts, zu unterbreiten sind. Die Eingänge aus solchen Holzverschleißern haben AUSSCHLIESSLICH zur FÖRDERUNG des kulturellen und WIRTSCHAFTLICHEN PROSPERIERENS der kroat.-slav. Mil.-Grenze, zu dienen. Die Gelder sind zu verwenden zum Ausbaue von Kommunikationen, Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen, zur Wiederaufforstung der Karstgebiete u. s. w.

Man setzte mit Recht voraus, daß damit sämtliche ÜBERSTÄNDIGE WALDPARTIEN in dem Ausmaße von circa 72.000 Joch gemeint waren, deren Erträgnisse den oben zitierten Zwecken zu dienen gehabt hätten. Das Ausscheiden der ganzen überständigen 72.000 Joch ist NICHT ERFOLGT! Darüber hat der kroat. Landtag wiederholt reklamiert und Bemängelungen geäußert, die jedoch ohne Berücksichtigung verblieben.

VESPRECHEN UND HALTEN IST ZWEIERLEI!

Selbst die ung. Regierung äußerte sich: »Der gesamte Erlös aus der Veräußerung der überreifen (überständigen) Wälder, ist nur zu verwenden, wie es die Interessen der Mil.-Grenze bedingen«. Der